

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Allgäuer Land“

Vom 08.01.2018

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 erlässt der Zweckverband „Allgäuer Land“ folgende Verbandssatzung:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes „Allgäuer Land“ vom 14.01.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2013, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die besonderen Aufgaben des § 4 Abs. 2 und 3 umfassen die Planungsbereiche des Gewerbe- und Industrieparks in Füssen, dessen Abgrenzung sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ergibt.“

(2) § 4 Abs. 1 b) wird aufgehoben.

(3) In § 14 Abs. 1 werden der Begriff „Allgäuer Dorf“ und die Umlegungsschlüssel für das Allgäuer Dorf für die Verbandsmitglieder aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

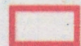
Füssen, den 08.01.2018

Paul Iacob
Verbandsvorsitzender des
Zweckverbandes Allgäuer Land



Lageplan zu § 1 der Satzung über ein
 besonderes Vorkaufsrecht des
 Zweckverbands Allgäuer Land von
 Grundstücken im Bereich des
 Gewerbeparks Allgäuer Land, 17.10.2017



Abgrenzung des Geltungsbereichs 
 ohne Maßstab